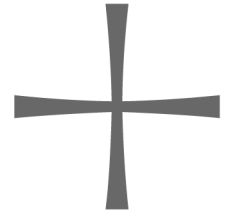


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



17

Nr. 2 / 136. Jahrgang

Kassel, 28. Februar 2021

Inhalt

Landessynode

Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden an die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Tagung vom 25. bis 27. April 2021)..... 17

Satzungen

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg..... 18

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Nordwaldeck..... 18

Nachträgliche Aufnahme einer Kirchengemeinde in den Evangelischen Zweckverband Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda sowie Änderung der Satzung des Evangelischen Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda..... 19

Änderung der Verfassung der Stiftung Hospital St. Elisabeth in Frankenberg..... 20

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 25

Pfarrstellenausschreibungen..... 26

Ausschreibung von Leitungsstellen (Berufung durch den Rat der Landeskirche)..... 26

Landeskirchliche Pfarrstelle „Propst/Pröpstin des Sprengels Marburg“..... 26

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau..... 27

Referentin/Referent für Inlands- und Öffentlichkeitsarbeit „Brot für die Welt | Diakonie Katastrophenhilfe“..... 27

Referentin/Referent für Friedensbildung..... 28

Akademiedirektor*in (m/w/d), Evangelische Akademie Frankfurt..... 29

Beilage

Jahresinhaltsverzeichnis 2020.....

Landessynode

Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden an die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Tagung vom 25. bis 27. April 2021)

Die zehnte Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet voraussichtlich vom 25. bis 27. April 2021 statt.

Damit Anträge der Kreissynoden auf die Tagesordnung gesetzt werden können, sind diese nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung für die Landessynode der

Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. März 1968 (KABl. S. 79) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodalvorstand einzureichen und schriftlich zu begründen.

Der Schlusstermin für die Einreichung der Anträge ist

Montag, 15. März 2021.

Kassel, den 17. Februar 2021

Präses der Landessynode
Kirchenrat Dr. Dittmann

Satzungen

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg

Die Kreissynode des Kirchenkreises Eder hat in ihrer Sitzung am 25. September 2020 und die Kreissynode des Kirchenkreises Twiste-Eisenberg hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2020 eine Änderung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg beschlossen.

Diese ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Kassel, den 27. Januar 2021
Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Dem Zweckverband werden folgende Aufgaben der in ihm zusammengeschlossenen Kirchenkreise zur Wahrnehmung übertragen:
- Kirchliche Allgemeine Sozial- und Lebensberatung (KASL)
Beratung für Flüchtlinge und Asylsuchende
Suchtberatung
Jugend, Schwangerschaft, Familie
- Durch kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern können dem Zweckverband weitere Aufgaben übertragen oder Aufgaben an die Kirchenkreise zurückgegeben werden.“
2. § 3 erhält folgende Fassung:
- „(1) Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) Die Dekaninnen/Dekane der Kirchenkreise Twiste-Eisenberg und Eder.
Der Vorsitz des Zweckverbandes Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg wechselt zwischen den Dekaninnen bzw. Dekanen des Kirchenkreises Eder und Twiste-Eisenberg alle sechs Jahre alternierend mit dem Vorsitz im Vorstand des Zweckverbandes des Kirchenkreisamtes Waldeck-Frankenberg.
Die Vertretung des Vorsitzes erfolgt entsprechend wechselseitig.
- b) Aus jedem Kirchenkreis ein Mitglied der Kreissynode, das durch Wahl bestimmt wird.
- (2) Dem Vorstand gehören als beratende Mitglieder an:
- a) Die geschäftsführende Diakoniepfrerin/der geschäftsführende Diakoniefarrer

- b) In der Regel die mit der stellvertretenden Leitung des Kirchenkreisamtes beauftragte Person

Die Vertretung erfolgt entsprechend den bestehenden Regelungen im Kirchenkreisamt.

- (3) Die Dekaninnen/Dekane werden durch eines der beiden geistlichen Mitglieder im Kirchenkreisvorstand vertreten. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b wählt die jeweilige Kreissynode eine Stellvertretung.

- (4) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Amtszeit der Kreissynoden. Sie endet mit der Konstituierung des neuen Verbandsvorstandes.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß Absatz 1 Buchstabe b vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied vom jeweiligen Kirchenkreisvorstand zu berufen. Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt mit dem Ausscheiden aus der Kreissynode.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„Die Geschäftsführung erfolgt durch den/die Diakoniefarrer/in. Näheres wird in der Dienstanzweisung geregelt.

Die Vertretung erfolgt in der Regel durch die mit der stellvertretenden Leitung des Kirchenkreisamtes beauftragten Person.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„Die Kassenführung für den Zweckverband wird dem Kirchenkreisamt Waldeck-Frankenberg übertragen.

Einzelheiten werden in einem hierüber zu schließenden Dienstleistungsvertrag geregelt.“

* * *

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Nordwaldeck

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Nordwaldeck hat in ihrer Sitzung am 26. Februar 2020 eine Änderung der Satzung des Zweckverbandes beschlossen.

Diese ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Kassel, den 27. Januar 2021
Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die im Zweckverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden entsenden jeweils Vertreter aus ihren Kirchenvorständen in die Verbandsvertretung. Die Anzahl der Vertreter orientiert sich je Kindertagesstätte an den vorgehaltenen Gruppen. Bis zwei Gruppen wird ein Vertreter und ab drei Gruppen können zwei Vertreter entsandt werden. Der Kirchenkreisvorstand entsendet ein Mitglied.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.“

2. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Vorstand gehören von Amts wegen an:

- die geschäftsführende Pfarrerin/der geschäftsführende Pfarrer des Zweckverbandes
- die pädagogische Trägerbeauftragte/der pädagogische Trägerbeauftragte des Zweckverbandes.

Diese Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Aus der Verbandsvertretung werden in den Vorstand entsandt:

- aus den Kirchengemeinden der Region Bad Arolsen (kommunales Gebiet) drei Mitglieder
- aus den Kirchengemeinden der Region Volkmarzen (kommunales Gebiet) zwei Mitglieder
- aus den Kirchengemeinden der Region Twistetal (kommunales Gebiet) zwei Mitglieder;

darunter soll der Vorsitzende/die Vorsitzende der Verbandsvertretung sein.

Weiterhin gehört das vom Kirchenkreisvorstand entsandte Mitglied dem Vorstand an.“

* * *

Nachträgliche Aufnahme einer Kirchengemeinde in den Evangelischen Zweckverband Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda sowie Änderung der Satzung des Evangelischen Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda

Die Evangelische Lukaskirche in Kalbach wird aufgrund des Kirchenvorstandsbeschlusses vom 27. August 2020 sowie der Zustimmung der Zweckverbandsgemeinden, des Kirchenkreisvorstandes Fulda und des Zweckverbandsvorstandes vom 27. Oktober 2020 zum 1. Januar 2021 nachträglich in den Evangelischen Zweckverband Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda aufgenommen.

Dadurch wird die Anlage zur Satzung entsprechend erweitert.

Das Landeskirchenamt hat die nachträgliche Aufnahme der Lukaskirche in Kalbach sowie die Satzungsänderung gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Die Anlage zur Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 27. Januar 2021

Landeskirchenamt

Dr. Obrock

Oberlandeskirchenrat

Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Kirchenmusik im Kirchenkreis Fulda

lfd. Nr.	Beitretende/r Kirchengemeinde/Gesamtverband	Beschluss vom
1.	Evang.-luth. Kirchengemeinde Langenschwarz	01.09.2004
2.	Evang.-luth. Kirchengemeinde Großenmoor	01.09.2004
3.	Evang.-luth. Kirchengemeinde Schlotzau	01.09.2004
4.	Evangelische Kirchengemeinde Buchenau	01.09.2004
5.	Evangelische Kirchengemeinde der Christuskirche Fulda	02.09.2004
6.	Evang.-luth. Kirchengemeinde Hettenhausen-Dalherda	03.09.2004 12.01.2005
7.	Evang. Kirchengemeinde der Versöhnungskirche – Matthäuskirche 1 Fulda Evang. Kirchengemeinde der Versöhnungskirche – Matthäuskirche 2 Fulda	07.09.2004 09.12.2004
8.	Evang. Kirchengemeinde Bronnzell-Eichenzell	12.11.2004
9.	Evang. Lutherkirche Fulda und Christophoruskirche Künzell	23.11.2004
10.	Evang. Bonhoeffer-Kirchengemeinde Fulda	23.11.2004
11.	Evangelische Gesamtgemeinde Fulda	25.11.2004
12.	Evang.-luth. Kirchengemeinde Gersfeld	25.11.2004

lfd. Nr.	Beitretende/r Kirchengemeinde/Gesamtverband	Beschluss vom
13.	Evangelische Kirchengemeinde Petersberg	29.11.2004
14.	Evangelische Kirchengemeinde Hünfeld	09.12.2004
15.	Evang.-luth. Kirchengemeinde Tann (Rhön)	09.12.2004
16.	Evangelische Kirchengemeinde Hilders	14.12.2004
17.	Evang.-luth. Kirchengemeinde Habel	21.04.2005
18.	Evang.-luth. Kirchengemeinde Neuswärts	05.12.2005
19.	Verband Evang. Kirchengemeinden Burghaun-Rothenkirchen	30.06.2006
20.	Evang. Kirchengemeinde der Kreuzkirche Fulda	18.09.2008
21.	Evang. Kirchengemeinde Eiterfeld-Rasdorf	12.05.2011
22.	Evang. Kirchengemeinde Rothenkirchen	24.10.2011
23.	Evang. Kirchengemeinde Burghaun	24.10.2011
24.	Evang. Kirchengemeinde Bad Salzschlirf-Großenlüder	25.10.2011
25.	Evang. Kirchengemeinde Wehrda-Rhina	30.10.2011
26.	Evang. Kirchenkreis Fulda	03.11.2011
27.	Evang. Kirchengemeinde Mansbach	16.11.2011
28.	Evang. Kirchengemeinde Bieberstein-Dipperz	25.10.2017
29.	Evang. Kirchengemeinde Flieden-Neuhof	11.01.2018
30.	Evang. Lukaskirche in Kalbach	27.08.2020

* * *

Änderung der Verfassung der Stiftung Hospital St. Elisabeth in Frankenberg

Der Beirat der Stiftung Hospital St. Elisabeth in Frankenberg hat am 20. November 2020 die Änderung der Verfassung der Stiftung beschlossen.

Gemäß § 15 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 2007 in Verbindung mit § 20 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 23. Juni 2020, hat die Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Satzungsänderung am 22. Dezember 2020 genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 1. Februar 2021 Landeskirchenamt
 D r . K n ö p p e l
 Vizepräsident

§ 3	Steuerbegünstigte Zwecke und Verbandszugehörigkeit
§ 4	Öffnungsklausel
§ 5	Das Stiftungsvermögen
§ 6	Organe
§ 7	Der Vorstand
§ 8	Vertretung der Stiftung
§ 9	Das Kuratorium
§ 10	Einberufung und Beschlüsse des Kuratoriums
§ 11	Aufgaben des Kuratoriums
§ 12	Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Kuratoriums
§ 13	Verfassungsänderungen
§ 14	Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung
§ 15	Stiftungsaufsicht
§ 16	Übergangsregelung
§ 17	Inkrafttreten

Verfassung der Stiftung Hospital St. Elisabeth in Frankenberg

Präambel

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
 § 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

Präambel

Die Stiftung Hospital St. Elisabeth wurde im 13. Jahrhundert als Bürgerstiftung zur Versorgung mittelloser Menschen in Frankenberg gegründet. Dieser Tradition ist sie verpflichtet und steht als kirchliche Stiftung auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes für eine dem ganzen Menschen gerecht werdende Pflege und Betreuung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Hospital St. Elisabeth“.
2. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des §§ 2, 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 i. d. F. vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290).
3. Sitz der Stiftung ist Frankenberg (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die Stiftung verfolgt zudem kirchliche Zwecke i. S. v. § 54 AO.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Ziffer 2 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Die Mittelbeschaffung erfolgt in erster Linie für die zum Unternehmensverbund DIAKO Waldeck-Frankenberg gGmbH gehörenden steuerbegünstigten Körperschaften;
 - b) die regelmäßige Abhaltung von Gottesdiensten und die seelsorgerliche Betreuung.
4. Das Kuratorium kann die Aufnahme weiterer Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von Ziffer 2 handelt.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke und Verbandszugehörigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger sowie die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung ist Mitglied der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhes-

sen-Waldeck e. V. und dadurch mittelbar dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als amtlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4 Öffnungsklausel

Die Stiftung ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen sowie alle damit zusammenhängenden Dienst- und Nebenleistungen erbringen.

Die Stiftung erbringt im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens Dienstleistungen für die zum Gesamtunternehmen „DIAKO Waldeck-Frankenberg“ gehörenden Tochter- und Beteiligungsgesellschaften. Dazu gehört auch die Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnraum.

§ 5 Das Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht im Wesentlichen aus Grundbesitz und Immobilien sowie aus Sach- und Finanzanlagen. Näheres ergibt sich aus dem geprüften und der Stiftungsaufsicht vorliegenden Jahresabschluss der Stiftung vom 31. Dezember 2019. Die Stiftung darf Zustiftungen annehmen, soweit diese nicht an Auflagen oder Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Stiftungszweck stehen. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen. Ein Rückgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
3. Die Stiftung erhält ihre Mittel aus den Erträgen ihres Vermögens sowie aus öffentlichen, kirchlichen und/oder privaten Zuwendungen. Diese Zuwendungen dürfen einschließlich etwaiger Überschüsse nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Bei der Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens sind die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten.

§ 6 Organe

1. Organe der Stiftung sind
 - der Vorstand,
 - das Kuratorium.
2. Ein Organmitglied kann nicht zugleich Mitglied eines anderen Organs sein.

3. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, von denen eines ein ordiniertes Pfarrer¹ der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sein soll. Das andere Vorstandsmitglied soll möglichst Kenntnisse in rechtlichen, steuerlichen und/oder betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten haben.

Die Vorstandsmitglieder sollen personenidentisch mit den jeweiligen Vorstandsmitgliedern der Stiftung „WDS Waldecksches Diakonissenhaus Sophienheim“ sein.

2. Die geistliche Leitung der Stiftung obliegt dem theologischen Vorstandsmitglied, das zugleich Vorsitzender des Vorstands ist.

3. Der Vorstand leitet die Stiftung und verwaltet das Stiftungsvermögen. Insbesondere

- leitet er das operative Geschäft der Stiftung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung; er hat dafür zu sorgen, dass die satzungsmäßigen Zielvorgaben zur Erfüllung des Stiftungsauftrags eingehalten werden;
- ist er verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Stiftung und stimmt sie mit dem Kuratorium ab;
- hat er für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen;
- sorgt er für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement;
- ist er verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die Erstellung des Jahresabschlusses;
- informiert er das Kuratorium unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Stiftung von wesentlicher Bedeutung sind;
- ist er verantwortlich für die Umsetzung der vom Kuratorium gefassten Beschlüsse und Richtlinien.

4. Das Kuratorium erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die die genaue Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand regelt.

§ 8 Vertretung der Stiftung

1. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Beide Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam, sofern nicht durch Beschluss des Kuratoriums einem oder beiden Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird.

2. Die Vorstandsmitglieder sind partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Da-

rüber hinaus kann das Kuratorium durch Beschluss eines oder beide Vorstandsmitglieder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

3. In den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften der Stiftung nimmt das Kuratorium die Gesellschafterrechte der Stiftung wahr, indem es damit einzelne Kuratoriumsmitglieder oder einen Gesellschafterausschuss oder den Vorstand beauftragt. Insoweit ist die Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung im Innenverhältnis beschränkt.

§ 9 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht insgesamt aus vier bis acht Mitgliedern. Die Zusammensetzung des ersten Kuratoriums nach Inkrafttreten dieser Satzung ergibt sich aus der Übergangsregelung in § 16.

2. Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl durch das jeweils amtierende Kuratorium. Kuratoriumsmitglieder werden für eine individuelle Wahlperiode von jeweils vier Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums sollen bei ihrer Wahl/Wiederwahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Dem Kuratorium sollen angehören, mindestens ein

- Vertreter der Stadt Frankenberg (Eder); dazu soll die Stadt Frankenberg dem Kuratorium eine geeignete Person zur Wahl vorschlagen;
- Vertreter des Landkreises Waldeck-Frankenberg; dazu soll der Landkreis Waldeck-Frankenberg dem Kuratorium eine geeignete Person zur Wahl vorschlagen;
- Pfarrer oder Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenberg; dazu soll der Kirchenvorstand dem Kuratorium eine geeignete Person zur Wahl vorschlagen;
- Vertreter des Evangelischen Kirchenkreises Frankenberg; dazu soll der Kirchenkreisvorstand dem Kuratorium eine geeignete Person zur Wahl vorschlagen.

Der Vorsitzende des Kuratoriums – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – bittet die vorgenannten Institutionen rechtzeitig vor einer anstehenden Wahl um Wahlvorschläge.

Das jeweils amtierende Kuratorium kann dementsprechend bis zu vier weitere geeignete Personen hinzuwählen. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) oder einer ihrer regionalen Untergliederungen ist.

4. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet – bei nicht erfolgter Wiederwahl – mit Ablauf der Wahlperiode, durch Rücktritt oder Abberufung. Die Kuratoriumsmitglieder können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden bzw. gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden jederzeit niederlegen.

5. Falls ein Kuratoriumsmitglied sich schwere Verfehlungen zuschulden kommen lässt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt, kann das Kuratorium durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder die Mitgliedschaft einzelner Kuratoriumsmitglieder aussetzen oder diese abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

6. Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder unter vier, muss sich das Kuratorium unverzüglich durch Zuwahl ergänzen.

7. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung oder zu einer Gesellschaft stehen, an der die Stiftung unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

8. Die Mitarbeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Kuratoriums haben lediglich Anspruch auf Erstattung ihrer entstandenen Auslagen. Die Haftung der Kuratoriumsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

9. Jedes Kuratoriumsmitglied hat der Stiftung seine Adresse und – soweit möglich – zusätzlich eine E-Mail-Adresse sowie etwaige Änderungen der Adresse mitzuteilen. An Mitglieder, die der Stiftung zusätzlich eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können alle nach dieser Satzung schriftlich vorzunehmenden Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen per E-Mail versandt werden.

Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen gelten als dem Kuratoriumsmitglied gegenüber als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post- bzw. E-Mail-Adresse versandt werden.

§ 10 Einberufung und Beschlüsse des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer Wahlperiode. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – leitet die Kuratoriumssitzungen (Sitzungsleiter). Für die Leitung der konstituierenden Sitzung gilt die Übergangsregelung in § 16 Ziffer 3.

2. Das Kuratorium tagt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich. Es ist durch den Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung des Tagungsortes und der Tagesordnung sowie der zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen einzuberufen.

Es ist außerdem bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens zwei der Kuratoriumsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt. Erfolgt in diesem Falle binnen einer Frist von vier Wochen keine Einberufung, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung einer Kuratoriumssitzung berechtigt.

3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – anwesend ist. Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf. In dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Kuratoriumsmitglieder gegeben, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Kuratoriumssitzungen können in begründeten Ausnahmefällen auch als Videokonferenz abgehalten werden. Die vor- und nachstehenden Regelungen zur Beschlussfähigkeit und -fassung gelten dafür sinngemäß.

4. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Kuratoriumsmitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters; dies gilt nicht bei Wahlen zum Kuratorium sowie bei Beschlüssen, bei denen auf Antrag von mindestens zwei Kuratoriumsmitgliedern geheim abgestimmt wird.

5. Beschlüsse im Umlaufverfahren (in Schriftform oder in elektronischer Form) sind ausnahmsweise zulässig, wenn kein Kuratoriumsmitglied einem solchen Verfahren binnen einer Frist von vier Tagen nach Zugang der Anfrage widerspricht oder alle dem zu fassenden Beschluss zustimmen. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist in der nächstfolgenden Kuratoriumssitzung bekannt zu geben und in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen.

6. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, sofern das Kuratorium deren Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt. Außerdem können sachkundige Dritte als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

7. Die Verhandlungen des Kuratoriums sind vertraulich und nicht öffentlich. Ein Schriftführer, der nicht Mitglied des Kuratoriums zu sein braucht, führt das Protokoll, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen und jedem Mitglied binnen vier Wochen nach der Sitzung zu übersenden ist. Es gilt als genehmigt, wenn nicht binnen weiterer vier Wochen nach Versand schriftlich beim Sitzungsleiter oder beim Vorstand Einspruch dagegen erhoben wird, über den in der nächsten Sitzung zu befinden ist.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät, begleitet und überwacht die Arbeit des Vorstands, greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.

2. Das Kuratorium ist zuständig für Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Stiftung. Insbesondere ist es zuständig für:

- die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Stiftung gegenüber Vorstandsmitgliedern;
- die Wahl eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
- die Genehmigung des jährlich vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplans;
- die Beratung und Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- den Erlass und die Änderung von Anlagerichtlinien zur Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten auf Vorlage des Vorstands;
- die Beschlussfassung zur Gründung oder Auflösung von Gesellschaften sowie über Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen daran auf Vorlage des Vorstands;
- den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
- die Beschlussfassung zu sonstigen nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften;
- die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der Stiftung in Gesellschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist, gemäß § 8 Ziffer 3.

3. Beim Abschluss von Verträgen mit sowie bei Abgabe von Erklärungen gegenüber Vorstandsmitgliedern und bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Stiftung gegenüber dem Vorstand wird die Stiftung durch das Kuratorium und dieses durch seinen Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter – vertreten.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Kuratoriums

1. Der Vorsitzende des Kuratoriums – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – koordiniert die Arbeit des Kuratoriums, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Kuratoriums nach außen wahr.
2. Zu den Aufgaben des Vorsitzenden des Kuratoriums gehören:
 - die rechtzeitige Einladung zu den Sitzungen des Kuratoriums;
 - die zeitnahe Versendung der Sitzungsprotokolle;
 - die Aufstellung der Tagesordnung der Sitzungen.

Der Vorsitzende kann sich dabei der Unterstützung des Vorstands bzw. des Vorstandssekretariats bedienen.

§ 13 Verfassungsänderungen

1. Änderungen der Verfassung einschließlich Änderungen des Zwecks bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kuratoriums. Das schriftliche Beschlussverfahren bzw. Umlaufverfahren ist hierbei nicht zulässig.
2. In der Einladung zur Sitzung muss auf die beabsichtigte Verfassungsänderung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Beabsichtigte Änderungen der Verfassung sind vor Beschlussfassung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 14 Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung

1. Beschlüsse zur Zulegung und Zusammenlegung sowie zur Auflösung der Stiftung bedürfen mindestens einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums. Die Auflösung der Stiftung darf nur beschlossen werden, wenn eine wirksame Erfüllung ihrer Zwecke sich als nicht mehr möglich erweist. Das schriftliche Beschlussverfahren bzw. Umlaufverfahren ist hierbei nicht zulässig. § 13 Ziffer 3 gilt entsprechend.
2. Im Falle der Aufhebung oder der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stiftung an die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke insbesondere im räumlichen Einzugsbereich der Stiftung zu verwenden.

§ 15 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
2. Die Stiftungsaufsicht ist auf Anforderung über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresrechnung der Stiftung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16 Übergangsregelung

1. Das erste Kuratorium der Stiftung nach Inkrafttreten der neuen Stiftungsverfassung besteht aus den amtierenden Mitgliedern des bisherigen Stiftungsvorstands sowie – ungeachtet der Regelungen in § 9 Ziffer 1 zur Größe des Kuratoriums – aus den Mitgliedern des bisherigen Beirats für die Dauer ihrer jeweiligen Wahlperiode. Allerdings gilt die Altersregelung nach § 9 Ziffer 2 letzter Satz bereits ab Inkrafttreten der neuen Verfassung für alle bisherigen Beiratsmitglieder. Nach Ablauf ihrer Wahlperiode erfolgt die Nachwahl gemäß den Regelungen von § 9 dieser Satzung.

2. Zu Mitgliedern des neuen hauptamtlichen Vorstands werden mit Inkrafttreten der neuen Verfassung nach § 7 Ziffer 1 Absatz 2 die amtierenden Vorstandsmitglieder der Stiftung „WDS Waldecksches Diakonissenhaus Sophienheim“ bestellt.

3. Die amtierende Dekanin des Kirchenkreises Frankenberg leitet als bisherige Vorstandsvorsitzende die konstituierende Sitzung des neuen Kuratoriums sowie die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gemäß § 10 Ziffer 1.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung der Stiftungsverfassung wurde in der Sitzung des Beirats am 20. November

2020 in Anwesenheit der Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen. Sie tritt mit dem Zugang der Genehmigungsurkunde beim Vorstand in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verfassung außer Kraft.

* * *

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in männlicher, weiblicher sowie in unbestimmter Form

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 31. März 2021** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten (Durchschrift oder Information an das für den Bewerber bzw. Bewerberin zuständige Dekanat). Vorrangig bitten wir um Einreichung per E-Mail an pers.theologen.lka@ekkw.de (das Dekanat bitte in CC setzen).

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

* * *

Pfarrstellenausschreibungen

3. Klinikpfarrstelle Fulda

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt die Leiterin des Referats Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon: 0561 9378-285, E-Mail: sonderseelsorge@ekkw.de

Landeskirchliche Pfarrstelle eines Studienleiters/einer Studienleiterin am Evangelischen Studienseminar in Hofgeismar für die Arbeitsstelle Kirche mit Kindern und Familien

Die Besetzung erfolgt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Dienstszitz ist das Evangelische Studienseminar in Hofgeismar.

Weitere Auskünfte erteilen der Direktor des Studienseminars Pfarrer Prof. Dr. Lutz Friedrichs (Telefon: 05671 881-271) und der Leiter des Referats Theologische Generalia, Gottesdienst, Kirchenmusik Lars Hillebold (Telefon: 0561 9378-233).

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter <https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.php>

* * *

Ausschreibung von Leitungsstellen (Berufung durch den Rat der Landeskirche)

Landeskirchliche Pfarrstelle „Propst/Pröpstin des Sprengels Marburg“

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sucht spätestens zum 1. Januar 2022 einen Propst/eine Pröpstin für den Sprengel Marburg.

Die Pröpstin/der Propst ist eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der in das kirchenleitende Amt für den Bereich des Sprengels auf Lebenszeit berufen ist. Mit diesem Amt verbunden sind die Mitgliedschaft in der Landessynode, dem Rat der Landeskirche, der Propstkonzferenz, der Dekanatenkonferenz und einer der Kammern der Landeskirche. Die berufene Person ist Mitglied im Kirchenvorstand der Elisabethkirchengemeinde in Marburg. Ihre Aufgaben sind in der Grundordnung (Artikel 121) beschrieben. Neben den kirchenleitenden Aufgaben obliegt ihr die geistliche Leitung des Sprengels durch die öffentliche Wortverkündigung, durch seelsorgerliche Beratung und Begleitung der Pfarrerinnen und Pfarrer, durch die Mitwirkung an Visitationen, Pfarrkonferenzen und Pfarrkonventen sowie durch die Begleitung der theologischen Aus- und Weiterbildung im Sprengel. Die Pröpstin/der Propst vertritt die Landeskirche in zahlreichen Gremien und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit im Bereich des Sprengels.

Der im Jahr 2019 neu strukturierte Sprengel Marburg umfasst fünf Kirchenkreise mit sieben Dekanaten, da-

runter den neu gebildeten Kirchenkreis Schwalm-Eder mit drei Dekanaten und die zwei Kirchenkreise im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Etwa 275 000 Evangelische leben dort. Der Sprengel ist geprägt von städtischen und ländlichen Regionen und einer Vielfalt religiöser und konfessioneller Prägungen. Eine besondere Rolle spielt die Stadt Marburg mit der Universität, den Gruppen evangelikaler Prägung und vielfältigen, interreligiösen Kontakten.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit hoher theologischer Kompetenz, die kommunikationsfreudig und ausgleichend ist, mit Geschick in Personalangelegenheiten, mit Integrationskompetenz und der Fähigkeit zur Vermittlung in Konfliktfällen als Bindeglied zwischen den Kirchengemeinden, den Pfarrerinnen und Pfarrern des Sprengels und der Kirchenleitung. Erwartet werden Dialogfähigkeit mit Gruppen verschiedener Frömmigkeitsausprägungen, die Bereitschaft und Fähigkeit zur Förderung und Begleitung von Veränderungsprozessen im Sprengel im Zuge des landeskirchlichen Reformprozesses, Kontakt- und Gesprächsfähigkeit mit der evangelischen Jugend und mit den Studierenden im Sprengel, Kreativität in der Gestaltung medialer Präsenz und digitaler Kommunikation sowie die Fähigkeit zu kollegialer Leitung.

Die Propststelle ist in A 16 eingruppiert, Sekretariat und Dienstwohnung in Marburg stehen zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag der Bischöfin im Einvernehmen mit dem Findungsausschuss und Berufung durch den Rat der Landeskirche nach dem in der Rundverfügung der Bischöfin vom 15. September 2020 beschriebenen Verfahren.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Findungsausschusses, Dekan Christian Wachter, Telefon: 06691 6055, E-Mail: Christian.Wachter@ekkw.de sowie Bischöfin Dr. Beate Hofmann, Telefon: 0561 9378-200, E-Mail: Bischoefin@ekkw.de.

Aussagefähige und auf das Stellenprofil bezogene Bewerbungen sind **bis zum 31. März 2021** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten. Vorrangig bitten wir um Einreichung per E-Mail an pers.theologen.lka@ekkw.de.

Das Stellenprofil ist auch im Internet über die Homepage der EKKW unter Service/Pfarrstellen zu erreichen (<https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.php>).

* * *

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Referentin/Referent für Inlands- und Öffentlichkeitsarbeit „Brot für die Welt | Diakonie Katastrophenhilfe“

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sucht zum 1. Mai diesen Jahres eine/einen Referentin/Referenten für Inlands- und Öffentlichkeitsarbeit „Brot für die Welt | Diakonie Katastrophenhilfe“ im Umfang einer 1,0 Stelle befristet auf 6 Jahre. Die Vergütung erfolgt nach E 12 KDO.

Der Dienstsitz ist im Zentrum Oekumene der EKHN und der EKKW, Frankfurt.

Sie fördern und entwickeln im Bereich der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau und von Kurhessen-Waldeck die Aktion „Brot für die Welt“ sowie die „Diakonie Katastrophenhilfe“ in der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit.

Ihr Aufgabenbereich umfasst

- Beratung und Begleitung der Gemeinden, Gruppen, Dekanate und Kirchenkreise zur entwicklungspolitischen Bewusstseinsbildung im Rahmen der Kampagnen und Programme von Brot für die Welt | Diakonie Katastrophenhilfe
- Erarbeitung und Bereitstellung von analogen und digitalen Materialien, Ausstellungen und Bildungsangeboten zu den jeweiligen Jahresthemen und inhaltlichen Schwerpunkten von Brot für die Welt | Diakonie Katastrophenhilfe
- Verantwortlichkeit für die Öffentlichkeitsarbeit online und offline von Brot für die Welt | Diakonie Katastrophenhilfe im Zentrum Oekumene
- Verantwortlichkeit für die Fundraisingaktivitäten von Brot für die Welt | Diakonie Katastrophenhilfe in der EKKW und EKHN
- Analoge und digitale Vorträge, Seminare, Veranstaltungen und andere Bildungsangebote im Rahmen entwicklungspolitischer Themen mit besonderer Berücksichtigung der Jahresthemen von BfdW
- Vertretung der EKHN und EKKW in Fachgremien des EWDE

- Zusammenarbeit mit Fachabteilungen des EWDE
- Kooperation mit entwicklungspolitischen, für den Arbeitsbereich relevanten Institutionen, Gruppen und Einrichtungen
- Beratung der Leitungsgremien der EKHN und EKKW im Aufgabenfeld
- Teilnahme an den Referentenkonferenzen und den Gesamtveranstaltungen des Zentrums Oekumene.

Die Aufgaben der Stelle können den betrieblichen Erfordernissen angepasst werden.

Ihr Profil:

- Fachkenntnisse, die in der Regel durch einen Universitätsabschluss (z. B. Erziehungswissenschaften, Ernährungswissenschaften, Politikwissenschaften o. ä.), Master-Abschluss nachgewiesen werden
- Kenntnisse in entwicklungspolitischen Fragen und Erfahrungen in ökumenischen Beziehungen
- Offenheit für theologische und sozioethische Fragestellungen und Fähigkeit zur kirchlichen Argumentation
- Sehr gute Kenntnisse der kirchlichen Strukturen
- Fähigkeit im Umgang mit gesellschaftlichen Verbänden und Institutionen
- Sehr gute Kenntnisse der MS-Office-Programme sowie Internet/Intranet
- Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Mitgliedschaft in einer der ACK angeschlossenen Kirche

Aufgrund der Verträge zur Finanzierung der Stelle ist diese zunächst auf 6 Jahre befristet.

Die EKHN fördert die Chancen von Frauen und Männern im Beruf. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie Interesse an der zu besetzenden Stelle haben, senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 21. März 2021** an das

Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW
Geschäftsstelle
Praunheimer Landstraße 206
60488 Frankfurt am Main

oder per E-Mail an
geschaeftsstelle@zentrum-oekumene.de.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen gerne Herr Oberkirchenrat Pfarrer Detlev Knoche, Leiter des Zentrums Oekumene der EKHN und der EKKW, unter der Telefonnummer 069 976518-13 zur Verfügung.

* * *

Referentin/Referent für Friedensbildung

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen Referentin/Referenten für Friedensbildung im Umfang einer 1,0 Stelle befristet auf 6 Jahre. Die Vergütung erfolgt nach E 12 KDO.

Der Dienstsitz ist im Zentrum Oekumene der EKHN und der EKKW, Frankfurt.

Sie sind an der Profilierung der Friedensarbeit in den beiden Landeskirchen beteiligt und initiieren, stärken und gestalten Bildungsprozesse im Bereich der Friedensarbeit. Sie fördern friedensethische Kompetenzen und Ansätze gewaltfreien Handelns in unterschiedlichen kirchlichen und außerkirchlichen Zielgruppen. Sie entwickeln und erproben neue Konzepte friedensethischen Handelns.

Ihr Aufgabenbereich umfasst

- Fachliche Konzeption und Entwicklung von Angeboten der Friedensbildung und den Bereich friedensethischen Handelns
- Fortbildungsangebote für Multiplikator*innen
- Vorträge, Seminare und andere Bildungsangebote im Aufgabenfeld
- Entwicklung/Angebot exemplarischer Projekte mit Dekanaten, Kirchenkreisen und Gemeinden zu friedensethischen Themen
- Beratung und Begleitung von kirchlichen Gruppen und Einrichtungen in den Dekanaten, Kirchenkreisen und Gemeinden in Fragen der Friedensethik und gewaltfreien Handelns
- Mitarbeit in Projekten und an Fragestellungen zur Friedensbildung und Friedensethik
- Entwicklung und Publikation von Arbeits- und Bildungsmaterialien Materialien zu friedensethischen Themen für unterschiedliche Zielgruppen (z. B. Lehrer*innen, Pfarrer*innen)
- Beratung der Leitungsgremien der EKHN und EKKW im Aufgabenfeld
- Beratung bei Verweigerung von Soldat*innen aus der Bundeswehr heraus
- Beratung bei Verweigerung im zivilen Bereich (z. B. bei militärisch finanzierter Forschung und bei zivilen Dienstleistern der Bundeswehr)
- Beratung bei friedensethischen Gewissenskonflikten
- Mitarbeit und Vertretung der kirchlichen Interessen in regionalen, überregionalen und bundesweiten Fachgremien und Netzwerken der Friedensarbeit (z. B. hessische und rheinlandpfälzische Netzwerke Friedensbildung, EKD Friedenskonferenz, EAK, Gewaltfrei Handeln e. V., Pbl Hessen, ASF Rhein Main, AG Rüstungsexport Rhein Main u. a.)
- Kooperation mit Friedensdiensten
- Teilnahme an den Referentenkonferenzen und den Gesamtveranstaltungen des Zentrums Oekumene.

Die Aufgaben der Stelle können den betrieblichen Erfordernissen angepasst werden.

Ihr Profil:

- Fachkenntnisse, die in der Regel durch einen Universitätsabschluss (z. B. Erziehungswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Politik o. ä.), Master-Abschluss nachgewiesen werden
- Erfahrungen im Bereich der Friedensbildung und Friedensethik
- Ökumenische Erfahrungen und sehr gute Kenntnisse der kirchlichen Strukturen sowie deren besondere Herausforderungen
- Fähigkeit im Umgang mit gesellschaftlichen Verbänden und Institutionen
- Sehr gute Kenntnisse der MS-Office-Programme sowie Internet/Intranet
- Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Kenntnisse der wissenschaftlichen Debatte im Aufgabenfeld
- Offenheit für theologisch und sozialetische Fragestellungen und Fähigkeit zur kirchlichen Argumentation, hohes Verantwortungsbewusstsein, ausgeprägte Entschlussbereitschaft, Kontaktfähigkeit, Kritikfähigkeit, Eigeninitiative, Aufgeschlossenheit und Kommunikationsfähigkeit, Kollegialität und Teamfähigkeit, Kreativität, Flexibilität, Loyalität
- Mitgliedschaft in einer der ACK angeschlossenen Kirche

Aufgrund der aktuellen Veränderungs- und Konzentrationsprozesse in den beiden Trägerkirchen des Zentrums Oekumene ist die Stelle zunächst auf 6 Jahre befristet.

Die EKHN fördert die Chancen von Frauen und Männern im Beruf. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie Interesse an der zu besetzenden Stelle haben, senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 21. März 2021** an das

Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW
Geschäftsstelle
Praunheimer Landstraße 206
60488 Frankfurt am Main

oder per E-Mail an
geschaeftsstelle@zentrum-oekumene.de.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen gerne Herr Oberkirchenrat Pfarrer Detlev Knoche, Leiter des Zentrums Oekumene der EKHN und der EKKW, unter der Telefonnummer 069 976518-13 zur Verfügung.

* * *

Akademiedirektor*in (m/w/d), Evangelische Akademie Frankfurt

In der Evangelischen Akademie Frankfurt ist ab dem 1. September 2021 die Stelle einer/eines Akademiedirektor*in (m/w/d) zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Die Evangelische Akademie Frankfurt ist 2012 aus der Fusion der Ev. Akademie Arnoldshain und der Ev. Stadtakademie Römer9 entstanden. Das attraktive Haus der Akademie auf dem Römerberg ist neu umgebaut und seit Juni 2017 im Betrieb. Die Evangelische Akademie Frankfurt hat die Aufgabe, soziale, wirtschaftliche, politische, kulturelle und religiöse Entwicklungen zu reflektieren, protestantische Perspektiven zu vertreten und zur Demokratisierung unserer Gesellschaft beizutragen. Mit ihrer Diskurskultur – protestantisch, weltoffen, streitbar – folgt sie einem öffentlichen Bildungsauftrag und versteht sich als Engagement der Kirche in die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft. Die Akademie ist stark in der Region vernetzt und digital innovativ unterwegs. Einen besonderen Schwerpunkt bildet u. a. die Junge Akademie.

Aufgaben:

- Positionierung, Profilierung und Weiterentwicklung der Evangelischen Akademie Frankfurt,
- Vertretung der Akademie in der Kirche und gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft,
- Akademieleitung und rechtliche Vertretung des Vereins Evangelische Akademie in Hessen und Nassau e. V.,
- Leitung des interdisziplinären Studienleitungskollegiums und eines Verwaltungs-Teams,
- inhaltliche Verantwortung des Gesamtprogramms und eines eigenen Fachgebietes,
- verantwortliche Zusammenarbeit mit dem Kleinen und Großen Konvent, dem Förderverein der Akademie, Hochschulen, kirchlichen u. a. Kooperationspartner/innen.

Wir suchen eine herausragende evangelische Persönlichkeit mit akademisch-wissenschaftlicher Qualifikation und Leitungskompetenz. Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium und mehrjährige Berufserfahrung, um die Akademie vor Ort und international zu repräsentieren.

Wir erwarten:

- Erfahrung in der Geschäftsführung, Fähigkeit zur inhaltlichen Profilierung und öffentlichen Positionierung der Akademie,
- theologische Kompetenz,
- besondere Konzeptions- und Innovationskraft,
- Leitungserfahrung, Personalführungserfahrung sowie kommunikative Fähigkeit,
- Praxis in Finanzmanagement, Fundraising und Sponsoring,
- interkulturelle und interreligiöse Kompetenz,

- Publikationspraxis, Erfahrung in Öffentlichkeitsarbeit und mit digitalen Medien. Die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD und (zukünftiger) Wohnort in der Rhein-Main-Region werden vorausgesetzt.

Wir bieten:

- eine interessante, verantwortungsvolle Arbeit mit Raum für Eigeninitiative und Kreativität,
- ein gutes Betriebsklima in einem interdisziplinären Team,
- ein hoch attraktives kulturelles Umfeld im neugebauten Haus der Akademie am Römerberg und in der Rhein-Main-Region.

Die Wahl erfolgt durch den Kleinen Konvent im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der EKHN auf fünf Jahre. Im Falle eines Beamtenverhältnisses ist die EKHN Anstellungsträger. Die Besoldung erfolgt nach PfrGeh. und Zulage A 16 BBesG. Dienort ist Frankfurt a. M.

Die EKHN fördert die Chancengleichheit aller Geschlechter.

Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren nach dem AGG sind in der EKHN Standard.

Weitere Informationen erhalten Sie von Frau Hanna-Lena Neuser, Stv. Akademiedirektorin, Telefon: 069 1741526-17.

Online-Bewerbungen (bitte nur als eine komplette pdf-Datei) sind **bis zum 29. März 2021** zu richten an: Frau Stv. Akademiedirektorin Hanna-Lena Neuser, E-Mail: weintz@evangelische-akademie.de.

* * *

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1IEK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.